

Lebensmittelkontakt

Leitfaden

*Produktsicherheitsverordnung GPSR
Hinweise für Hersteller von Mehrweg-
bedarfsgegenständen aus Kunststoff*

im Lebensmittelkontakt

gemäß der Verordnung (EU) 2023/988



Vorwort

Die neue Produktsicherheitsverordnung (General Product Safety Regulation, GPSR) (Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit 2023/988) führt zu weitreichenden Veränderungen im Produktsicherheitsrecht. Sie richtet sich an Händler, Hersteller und Importeure und soll gewährleisten, dass auch weiterhin nur sichere Produkte in der EU in Verkehr gebracht werden. Die neuen Anforderungen betreffen insbesondere Informationspflichten und die Risikobewertung; sie gilt für Verbraucherprodukte, also Waren, die für Verbraucher bestimmt sind – ohne Unterschied zwischen B2B- und B2C-Geschäften.

Die GPSR ersetzt die Richtlinie 2001/95/EG, auch bekannt als Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie, und damit in weiten Teilen auch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG); sie gilt seit dem 13. Dezember 2024.

Aufgrund der steigenden Digitalisierung und des steigenden Absatzes von Produkten über den Onlinehandel wurden neue Aspekte aufgenommen, die in diesem Merkblatt kurz zusammengefasst werden.

Wichtiger Hinweis:

Diese Ausarbeitung dient lediglich Informationszwecken. Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden nach dem derzeitigen Kenntnisstand und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Der Autor und pro-K übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Jeder Leser muss sich daher selbst vergewissern, ob die Informationen für seine Zwecke zutreffend und geeignet sind.

Stand: Januar 2025

Fachgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt

Die Fachgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt ist eine Fachgruppe des pro-K Industrieverbandes langlebige Kunststoffprodukte und Mehrwegsysteme e. V.

Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main, Telefon +49 (0) 69 40 89 555 43;

E-Mail: info@pro-kunststoff.de; www.pro-kunststoff.de

pro-K ist Trägerverband des Gesamtverbandes der Kunststoffverarbeitenden Industrie e.V. (GKV)



Inhaltsverzeichnis

- 1. Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich der 2023/988 fallen**
- 2. Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches: Fulfilment-Dienstleister und Anbieter von Online-Marktplätzen**
- 3. Neue Aspekte für die Bewertung der Sicherheit der Produkte**
- 4. Neue Pflichten für Hersteller**
- 5. Wesentliche Veränderung eines Produkts**
- 6. Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen**
- 7. Pflichten der Wirtschaftsakteure im Fernabsatz**
- 8. Meldung bei Unfällen durch das Produkt**
- 9. Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen**
- 10. Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs**
- 11. Das droht bei Verstößen**

1. Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich der 2023/988 fallen

Die Verordnung 2023/988 (GPSR) gilt für in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Produkte insoweit, wenn es im Rahmen des Unionsrechts keine weiteren spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte, wie zum Beispiel CE-Richtlinien oder andere Bestimmungen gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.

Allerdings: Dies bedeutet nicht, dass die Produktsicherheitsverordnung für bereits regulierte Produkte überhaupt nicht gilt – sie greift zumindest teilweise. Die erweiterten Hinweis- und Informationspflichten müssen auch für diese Produkte erfüllt werden. Außerdem gilt die Produktsicherheitsverordnung teilweise auch hinsichtlich der Risikoanalyse, nämlich für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter bereits spezifisch geregelte Anforderungen fallen.

Die Verordnung schließt definitiv folgende Produktbereiche aus dem Anwendungsbereich aus:

- Human- und Tierarzneimittel
- Lebens- und Futtermittel
- lebende Pflanzen und Tiere, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte
- Pflanzenschutzmittel
- Beförderungsmittel und Luftfahrzeuge
- Antiquitäten

2. Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches: Fulfilment-Dienstleister und Anbieter von Online-Marktplätzen

Neu in die Verordnung aufgenommen wurde der Fulfilment-Dienstleister als Wirtschaftsakteur (Art. 4). Dieser taucht bereits im Marktüberwachungsrecht und dem Produktsicherheitsgesetz auf. Allerdings legt die GPSR (im Unterschied zu § 6 Absatz 6 ProdSG) keine spezifischen Pflichten des Fulfilment-Dienstleisters fest. Auch Anbieter von Online-Marktplätzen werden nun in den persönlichen Anwendungsbereich mit aufgenommen und haben besondere Pflichten zu erfüllen (Art. 22).

3. Neue Aspekte für die Bewertung der Sicherheit der Produkte

Die Sicherheit eines Produkts sollte unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte eines Produktes bewertet werden, darunter fallen etwa physikalische, mechanische und chemische Eigenschaften sowie die Aufmachung des Produkts und dessen Wirkung auf den Verbraucher (Erwachsene, Kinder). Somit spielt bei der Bewertung auch das Risiko für die psychische Gesundheit eines Produktes eine wichtige Rolle.

In Art. 6 wurden neue Kriterien für die Beurteilung der Sicherheit von Produkten verankert. Dabei wurden folgende Kriterien definiert:

- Eigenschaften des Produkts (Aussehen, technische Merkmale, Zusammensetzung, Verpackung)
- Wechselwirkung mit anderen Produkten

- Aufmachung des Produkts (Etikettierung, Alterskennzeichnung und Warnhinweise, für eine sichere Verwendung, Entsorgung)
- Erscheinungsbild des Produkts, das den Verbraucher dazu verleitet, das Produkt anders zu verwenden als vom Hersteller vorgesehen (zum Beispiel Form und Farbe des Produktes verleitet Kinder zum Verzehr)
- Cybersicherheitsmerkmale
- Sofern die Art des Produktes dies erfordert, die sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen

Grundsätzlich gilt das Prinzip, dass Produkte inhärent, also konstruktiv sicher zu gestalten sind. Erst wenn keine konstruktiven Sicherheitsmaßnahmen mehr möglich sind, müssen instruktive Warn-/Sicherheitshinweise genutzt werden, um den Verwender oder Dritte vor Gefahren zu schützen.

Aktuell gibt es keine Vorlagen in der GSPR zur Risikoanalyse eines Produkts. Als Basis kann jedoch der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 herangezogen werden. Vor allem die Tabellen 1-4 im Anhang des Beschlusses liefern Formulierungshinweise. Dieser Beschluss zeigt auch mit einigen Beispielen, wie eine interne Risikoanalyse gestaltet werden kann.

4. Neue Pflichten für Hersteller

Neben bereits schon in der vorangegangenen Richtlinie enthaltenen Pflichten müssen die Hersteller nun für jedes Produkt eine interne Risikoanalyse durchführen und technische Unterlagen erstellen. Diese technischen Unterlagen müssen für mindestens 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produktes aufbewahrt und auf dem neuesten Stand gehalten werden (Art. 9).

Definition laut Absatz (33) 2023/988: "Der Umfang der in den technischen Unterlagen bereitzustellenden Informationen sollte der Komplexität des Produkts und den vom Hersteller ermittelten möglichen Risiken entsprechen. Die Hersteller sollten insbesondere eine allgemeine Beschreibung des Produkts und der für die Bewertung seiner Sicherheit erforderlichen Elemente vorlegen. Bei komplexen Produkten oder Produkten, die mögliche Risiken darstellen, könnte eine ausführlichere Beschreibung des Produkts im Rahmen der bereitzustellenden Informationen erforderlich sein. In solchen Fällen sollte auch eine Analyse dieser Risiken und der zur Minderung oder Beseitigung der Risiken eingesetzten technischen Mittel aufgenommen werden. Entspricht das Produkt europäischen Normen oder anderen Elementen, die zur Erfüllung des in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Sicherheitsgebots angewandt werden, so sollte auch die Liste der einschlägigen europäischen Normen und der anderen Elemente angegeben werden."

5. Wesentliche Veränderung eines Produkts

In Anlehnung an den in 2022 veröffentlichten Blue Guide (Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU) wurde nun auch der Punkt der "wesentlichen Veränderung" in die neue Produktsicherheitsverordnung aufgenommen (Art. 13). Dabei wird jede Person zum Hersteller des Produktes, wenn dieser das Produkt physisch oder digital so verändert, dass sich diese Änderung auf die Sicherheit des Produktes auswirkt und

- durch diese Änderung das Produkt in einer Weise geändert wird, die in der ursprünglichen Risikobewertung des Produkts nicht vorgesehen war
- aufgrund der Änderung sich die Art der Gefahr geändert, eine neue Gefahr entstanden oder sich das Risikoniveau erhöht hat
- die Änderungen nicht von den Verbrauchern selbst oder in ihrem Auftrag für ihren eigenen Bedarf vorgenommen wurden.

6. Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen

Für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen, die ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, kann die Kommission ein Rückverfolgbarkeitssystem einrichten. Dieses müssen Wirtschaftsakteure, die betreffende Produkte in Verkehr bringen und auf dem Markt bereitstellen, übernehmen (Art. 18). Das System umfasst die Erfassung und Speicherung von Daten, auch auf elektronischem Weg, um das Produkt, seine Komponenten oder die an der Lieferkette beteiligten Wirtschaftsakteure zu identifizieren.

7. Pflichten der Wirtschaftsakteure im Fernabsatz

Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online auf dem Markt bereit, so muss das Angebot mindestens folgende eindeutigen und sichtbaren Angaben enthalten (Art 19):

- Namen, eingetragener Handelsname oder Handelsmarke des Herstellers sowie der Postanschrift und eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse oder Internetadresse), unter denen er kontaktiert werden kann
- falls der Hersteller nicht in der EU sitzt, zusätzlich Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person*
- Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, einschließlich der Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produkt-Identifikatoren
- etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, die gemäß dieser Verordnung oder den anwendbaren Harmonisierungsvorschriften der Union in einer Sprache, die für die Verbraucher leicht zu verstehen ist und auf dem Produkt, der Verpackung oder in den Begleitunterlagen zu finden sind

**Verantwortliche Person: "Auf dem Produkt oder auf seiner Verpackung, auf dem Paket oder in einer Begleitunterlage werden der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktdaten, einschließlich der Postanschrift und der E-Mail-Adresse, des Wirtschaftsakteurs nach Absatz 1 angegeben."*

Importware:



Standmixer

Angaben zur Produktsicherheit:

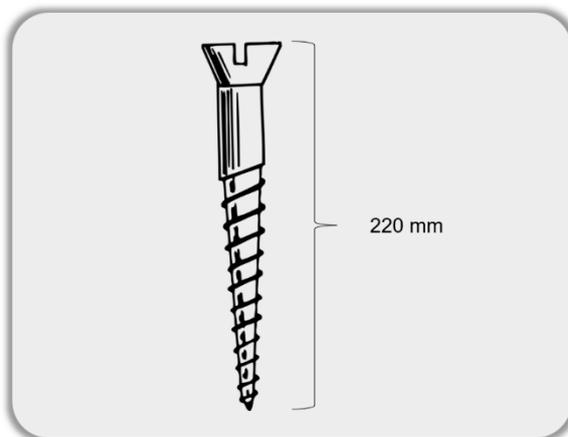
Hersteller:
Cooking World Inc., Producer
371 Cherry Street, New York, NY 10011, USA
www.cooking-world.com

Verantwortliche Person:
Kochen mit Freude AG, Frankfurter Straße 10,
63071 Offenbach am Main

E-Mail:
info@kochen-mit-freude.de

Da es sich um ein Importprodukt aus einem Drittstaat handelt, muss hier außerdem noch eine verantwortliche Person angegeben werden.

Zeichnung als Abbildung:



Verbindungselement 220 mm

Angaben zur Produktsicherheit:

Hersteller:
Schrauben GmbH, Robert-Bosch-Straße 24,
60306 Frankfurter am Main

E-Mail:
schrauben@mail.de

In der Produktbeschreibung ist das Produkt genau bezeichnet. Statt eines Produktfotos wird hier auf eine schematische Zeichnung zurückgegriffen. Das ist auch legitim, da die Verordnung lediglich eine eindeutige Abbildung verlangt. Als elektronische Adresse wurde hier die E-Mail-Adresse angegeben.

Abbildung mit Sicherheitshinweis:



Spielzeug Auto

Angaben zur Produktsicherheit:

Hersteller:
Spielzeug 24, Ulmenweg 15, 60528 Neu-
Isenburg

Kontakt:
www.spielzeug24.com



Sicherheitshinweis:
Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet.

Hier wurde als elektronische Adresse die Homepage des Herstellers angegeben. Alternativ hätte man auch eine E-Mail-Adresse angeben können. Der Hersteller hat sein Produkt mit der Warnung versehen, dass dieses für Kinder unter drei Jahren nicht geeignet ist. Die entsprechende Warnung findet sich auch in der Produktbeschreibung wieder, zudem als Piktogramm und als Text.

8. Meldung bei Unfällen durch das Produkt

Der Hersteller ist verpflichtet, Unfälle, die durch sein Produkt entstanden sind, unverzüglich den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich der Unfall ereignet hat, über das Safety-Business-Gateway zu melden (Art. 20). Importeure und Händler, die von einem Unfall, der durch ein von ihnen in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, Kenntnis haben, müssen unverzüglich den Hersteller informieren. Dies wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1740 zur Meldung von Unfällen an die EU bzw. nationale Behörden festgehalten.

9. Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen

Anbieter von Online-Marktplätzen registrieren sich beim Safety-Gate Portal und hinterlegen dort die Angaben zu ihrer zentralen Anlaufstelle. Außerdem müssen diese sicherstellen, dass sie über interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit verfügen, die es ihnen ermöglichen, die einschlägigen Anforderungen der vorliegenden Verordnung unverzüglich zu erfüllen (Art. 22). Im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder wenn Verbrauchern Informationen zur Kenntnis gebracht werden müssen, um die sichere Verwendung eines Produkts zu gewährleisten, müssen alle betroffenen Verbraucher ermittelt werden können und unverzüglich benachrichtigt werden. Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen, die personenbezogene Daten ihrer Kunden

erheben, nutzen diese Informationen für Rückrufe und Sicherheitswarnungen (Art. 35). Rückrufanzeigen erfolgen hier einer nach Art. 36 definierten Form.

10. Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs

Der Wirtschaftsakteur hat im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs dem Verbraucher eine wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe anzubieten (Art. 37). Unbeschadet anderer Abhilfemaßnahmen bietet der Wirtschaftsakteur dem Verbraucher die Wahl zwischen mindestens zwei der folgenden Abhilfemaßnahmen:

- Reparatur des zurückgerufenen Produkts;
- Ersatz des zurückgerufenen Produkts durch ein sicheres Produkt desselben Typs (mit identischem Wert und Qualität);
- angemessene Erstattung des Wertes des zurückgerufenen Produkts, sofern der Erstattungsbetrag mindestens dem gezahlten Preis entspricht.

Für den Produktsicherheitsrückruf wurde eine Vorlage erstellt, die zwingend verwendet werden muss. Diese ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1435 Vorlage für eine Rückrufanzeige im Anhang hinterlegt.

11. Das droht bei Verstößen

Werden die erweiterten Informationspflichten nicht erfüllt, kann dies zu ernsthaften Konsequenzen führen. Schon jetzt werden wettbewerbsrechtliche Abmahnungen ausgesprochen, wenn auf Produkten die Herstellerkennzeichnung fehlt. Das Verkaufen von Produkten, die die GPSR-Anforderungen nicht erfüllen, kann nun ebenfalls zu einer Abmahnung führen. Wenn die Informationspflichten oder Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden, werden zusätzlich Bußgelder fällig. Dies unterstreicht die Bedeutung der genauen Einhaltung aller relevanten Vorschriften, um rechtliche und finanzielle Strafen zu vermeiden.